






angrenzendes WSG:  
LFU - Nr. 325 048

-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  angrenzendes WSG
-  Kreisgrenze

# Wasserschutzgebiet Grüblesquellen

ZV Heimbach-Wasserversorgung

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

## RECHTSVERORDNUNG

### des Landratsamt Freudenstadt zum Schutz der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Heimbachwasserversorgungsgruppe, Sitz Dornhan auf Gemarkung Römlinsdorf

vom 12. Juli 1974

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I. S. 1110), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 25. Februar 1960 (Ges.Bl.S. 17) wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserschutzgebiet

1. Zum Schutz der Grundwasserfassungen der Heimbachwasserversorgungsgruppe auf den Flurstücken Nr. 389/2 und 388 der Gemarkung Römlinsdorf wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

#### § 2

##### Umfang der Schutzzonen

1. Der Fassungsbereich (Zone I) ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung. Zu ihm gehören die Flst. Nr. 389/1, 389/2, 388, 387/1, 387/2, 384 und die nördliche Grundstücksecke von Flst.Nr. 377 auf Gemarkung Römlinsdorf (in der Karte rot umgrenzte Fläche).
2. An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone (Zone II) an (in der Karte grün umgrenzte Fläche). Zu ihr gehören die Flst.Nr. 358, 359, 360, 361/1, 361/2, 362, 363, 364, 365 (teilweise), 375/2, 375/3 (teilweise), 375/8 (teilweise), 377 (teilweise), 382 (teilw.), 384 (teilw.), 385 (teilw.), 386, 391 und 392, einschließlich dem südlichen Teil des Feldweges Nr. 3 auf Gemarkung Römlinsdorf.
3. An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone (Zone III) an. Die Grenzen der weiteren Schutzzone verlaufen wie folgt:  
Auf den Gemarkungen Römlinsdorf und Peterzell (in der Karte blau umgrenzte Fläche). Beginnend an der Nordgrenze von Flst.Nr. 385, in südlicher Richtung durch Flst.Nr. 377 bis zur nordwestlichen Grundstücksecke von Flst.Nr. 379, entlang an der westlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 379 bis zur südöstlichen Grundstücksecke von Flst.Nr. 377, weiter in westlicher Richtung an der südlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 377, im südwestlicher Richtung über den nördlichen Teil von Flst.Nr. 375/8 bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flst.Nr. 375/3, weiter in westlicher Richtung an der südlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 375/3 und 365 bis zum Feldweg Nr. 6, in südlicher Richtung an der Westgrenze des Feldweges Nr. 6 vorbei am alten Hochbehälter Römlinsdorf, bis zur südöstlichen Grundstücksecke von Flst.Nr. 241/2, in westlicher Richtung an der südlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 241/2 bis zur südwest-

lichen Grundstücksecke desselben Grundstückes, in südlicher Richtung an der östlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 241/5 bis zur süd-östlichen Grundstücksecke desselben Grundstückes, weiter in westlicher Richtung an der südlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 241/5 bis zur südöstlichen Ecke der Gemarkungsgrenze Peterzell-Römlinsdorf. Weiterführende in wesentlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Peterzell-Römlinsdorf bis zum Flst.Nr. 268 auf Gemarkung Peterzell, über Parzelle Nr. 268 in nordwestlicher Richtung bis zur östlichen Begrenzung des Feldweges Nr. 16 an der Einmündung in die Hauptstrasse nach Peterzell, von der Hauptstrasse entlang dem Feldweg Nr. 16 auf der östlichen Weggrenze bis zur nördlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 784, entlang dieser Grenze in östlicher Richtung Hauptstrasse Peterzell, weiter in nordöstlicher Richtung an der östlichen Straßengrenze der L 415 bis zur südlichen Hausfront Gebäude Nr. 4 Breitenwies, weiterführend in östlicher Richtung durch den südlichen Teil des Flst.Nr. 950, an der nördlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 298/3 bis zur nordöstlichen Grundstücksecke desselben Grundstückes auf Gemarkung Peterzell, entlang der Gemarkungsgrenze Römlinsdorf-Dornhan bis zur Nordgrenze des Flst.Nr. 385, dem Ausgangspunkt der Begrenzungslinie. Strassen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von den Flurstücken und Flurstücksteilen umgeben sind, die in diese umgrenzte Fläche fallen, gehören ebenfalls zum Wasserschutzgebiet.

4. Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Übersichtskarte ist beim Landratsamt Freudenstadt niedergelegt; weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Römlinsdorf und Peterzell auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

1. Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten.

Die Schutzbestimmungen für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I). Die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone (Zone II) gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung der Heimbachwasserversorgungsgruppe dienen.

2. Zur Beurteilung der Wasserqualität sind der Entscheidungsbehörde vorzulegen:
  - a) jeweils im Frühjahr und Herbst chemische Analysenergebnisse
  - b) vierteljährlich bakteriologische Analysenergebnisse.
3. Das Landratsamt lässt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

Außerdem kann das Landratsamt zum Schutz der Allgemeinheit nichtvorhergesehene weitergehende Auflagen erteilen.

## **§ 4**

### **Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)**

1. Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
2. Soweit es die Sicherung der Wasserversorgung zulässt, dürfen die Flurstücke als Wald oder als Grünland genutzt werden. Jegliche Düngung und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten. Eine Beeinträchtigung der Wasserfassungsanlage durch Wurzeleinwüchse (z.B. Baumwurzeln usw.) ist zu vermeiden.
3. Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Heimbachwasserversorgungsgruppe und den staatlichen Behörden gestattet.
4. Im Fassungsbereich gelten auch die in § 5 und 6 aufgeführten Verbote.

## **§ 5**

### **Schutz der engeren Schutzzone (Zone II)**

1. In der engeren Schutzzone sind verboten:
  - a) Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen- und Bahnanlagen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
  - b) das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
  - c) die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien, Klärschlamm); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird. Die Düngung mit Handelsdünger ist nur insoweit gestattet, als der Nitratgehalt des Grundwassers den Wert von 50 mg/l nicht überschreitet;
  - d) das Weiden von Vieh;
  - e) die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.
2. In der engeren Schutzzone gelten auch die in § 6 aufgeführten Verbote.

## **§ 6**

### **Schutz der weiteren Schutzzone (Zone III)**

In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. die Einrichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S.351);

2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. die Anlage von Friedhöfen;
4. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
5. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Klärschlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
6. der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen, Ölen oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
7. das Versickern, Verregnen und Verrieseln und Abwässern;
8. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern, Verregnen und Verrieseln solcher Abwässer;
9. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanitische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern, Verregnen und Verrieseln solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;
10. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmackstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
11. die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Strassen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
12. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktiven Material.

## § 7

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Heimbach-Wasserversorgungsgruppe und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit Geldbußen bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 12. Juli 1974

Im Auftrag

gez.: Hahn